

Stellungnahme Verwaltung zum Antrag AfD-Fraktion Alkoholverbot

Das Anliegen des Antrages ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch fehlt es für ein entsprechendes Verbot an einer wirksamen gesetzlichen Rechtsgrundlage. Diese kann auch durch die Stadt nicht mittels einer Verordnung herbeigeführt werden.

Ein konkretes Einschreiten ist in der Regel erst dann möglich, wenn zu dem Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit weitere Störungen hinzutreten (z.B. ruhestörender Lärm, Erregung öffentlichen Ärgernis). Der Antrag der AfD-Fraktion ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit präventiv verboten werden soll, um mögliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Alkohol vorausschauend auszuschließen. In der Vergangenheit sind landes- bzw. bundesweit entsprechende Verbotsnormen für rechts- bzw. verfassungswidrig erklärt worden, welche solche Regelungen zum Inhalt hatten. Zuletzt auch eine entsprechende Regelung im Sicherheits- und Ordnungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (§ 94a SOG LSA – Alkoholgefahren; Urt. v. 11.11.2014, Az. LVG 9/13).

Etwas anders stellt sich die benannte Sachlage in Halberstadt dar, wo eine Vielzahl konkreter öffentlicher Störungen und Straftaten in einem engen räumlichen Bereich zu den Erlass der Verordnung führten. Ob diese Verordnung vom Februar 2020 rechtlichen Bestand haben wird, ist abzuwarten. Jedoch sind für die im Antrag benannten Orte in Weißenfels nicht eine solche Anzahl an öffentlichen Störungen und Straftaten erfasst.

Insofern sind aus der Sicht der Verwaltung auch weiterhin nur Kontrollen auf öffentliche Störungen möglich.

Trauer

Fachbereichsleiter
Bürgerdienste